

27. Ist die in § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 liegende Vermutung der Fraudulosität einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn nur ein Teilhaber der Gesellschaft in dem fraglichen Verwandtschaftsverhältnisse zu dem anderen Vertragskontrahenten steht?

II. Civilsenat. Urtheil v. 21. Februar 1899 i. S. M. (Kl.) w. D.
(Besl.). Rep. II. 366/98.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Revision macht geltend:

I. die rechtliche Auffassung des Berufungsrichters, daß die in § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes liegende Vermutung der Fraudulosität einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber schon dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn nur ein Teilhaber der Gesellschaft in dem fraglichen Verwandtschaftsverhältnisse mit dem anderen Vertragskontrahenten stehe, sei bestritten und könne nicht als richtig zugegeben werden;

II. jedenfalls liege aber ein rechtlicher Verstoß in der ferneren Ausführung des Berufungsrichters, daß dem Kläger M., obgleich nach seiner durch Beweiserbieten unterstützten Behauptung die angefochtene Cession lediglich zum Zwecke seiner Befriedigung für ein der offenen Handelsgesellschaft gegebenes Darlehn gethätigt worden sei, es sich also um ein Erfüllungsgeschäft handle, trotzdem die Beweislast dafür obliege, daß ihm die Benachteiligungsabsicht der Schuldnerin nicht bekannt gewesen sei. Beim Vorhandensein eines Erfüllungsgeschäftes falle die gesetzliche Präsomption der Ziff. 2 des § 3 fort, und es habe dann umgekehrt der Anfechtungskläger zu beweisen, daß besondere Umstände dennoch die Annahme der Fraudulosität rechtfertigen könnten. Das sei wiederholt vom Reichsgericht ausgesprochen worden, wobei insbesondere Bezug genommen wird auf Urtheile des III. Civilsenates.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 38 S. 102; Juristische Wochenschrift 1898 S. 223 Nr. 17.

Mit diesen Entscheidungen setze sich der Berufungsrichter in vollständigen Widerspruch, und es müsse schon deshalb das Urtheil aufgehoben werden.

Zu I. Bezüglich der ersten Frage muß die Auffassung des Berufungsrichters für richtig gehalten werden. Für die Beantwortung dieser Frage ist der rechtliche Charakter der offenen Handelsgesellschaft und das Verhältniß, in welchem die einzelnen Teilhaber der offenen

Handelsgesellschaft zu dieser selbst und untereinander stehen, von wesentlicher Bedeutung. Der Berufungsrichter führt in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes aus, daß die offene Handelsgesellschaft keine besondere juristische Person ist, welche als solche ein von den Inhabern der Gesellschaft getrenntes juristisches Dasein hätte, daß vielmehr die Gesellschafter selbst die Inhaber des Vermögens der Gesellschaft sind. Wenn nun der Art. 114 H.G.B. bestimmt, daß jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ermächtigt ist, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, und daß die Gesellschaft durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet wird, so ergibt sich daraus, daß ein solches, von einem Teilhaber der Gesellschaft abgeschlossenes Geschäft, weil es mit allen seinen Wirkungen zugleich den oder die anderen Teilhaber der Gesellschaft als Mitinhaber des gesellschaftlichen Vermögens trifft, nur als ein einheitliches, für und im Namen aller Gesellschafter abgeschlossenes gedacht werden kann, sodaß es gerade so anzusehen ist, als wenn auch die übrigen Teilhaber bei dem Abschlusse des Geschäftes persönlich mitgewirkt hätten. Aus diesem Satze folgt aber mit Notwendigkeit das Ergebnis, daß da, wo es für die Rechtsgültigkeit oder Anfechtbarkeit eines von einer offenen Handelsgesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäftes auf persönliche Beziehungen und Verhältnisse des einen Vertragschließenden dem anderen gegenüber ankommt, diese Beziehungen nur bei einem der Gesellschafter vorhanden zu sein brauchen, um ihre Wirkung für die Gesellschaft selbst zu äußern, wengleich diese bei dem einzelnen Rechtsgeschäfte durch einen anderen Gesellschafter, als denjenigen, an dessen Person sich jene besonderen Beziehungen knüpfen, vertreten worden ist. Wie es demnach keinem Zweifel unterliegt, daß der bei einem Rechtsgeschäfte der offenen Handelsgesellschaft mit einem Dritten verübte Betrug eines Gesellschafters auch den übrigen Gesellschaftern schadet und zum Nachtheile der Gesellschaft selbst seine Wirkung äußern muß, ebenso muß auch die in der Ziff. 2 des § 3 a. a. O. enthaltene Vermutung der Benachteiligungsabsicht, welche das Gesetz aus dem nahen Verwandtschaftsverhältnisse der Vertragschließenden schöpft, dann als vorliegend angenommen werden, wenn nur einer der Gesellschafter in dem nahen

Verwandtschaftsverhältnisse zu dem anderen Kontrahenten steht, wie es im vorliegenden Falle zutrifft.

Zu II. Der Kläger M. hatte hiernach den Beweis zu führen, daß ihm bei Abschluß der Cession die Absicht der Firma S. & W., ihre Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war. Der Berufsungsrichter hat diesen Beweis von M. verlangt, obgleich dieser behauptete und sich zum Beweise erbot, daß der cedirte Betrag ihm vereinbartermaßen zur Befriedigung für ein von ihm der Schuldnerin gegebenes Darlehn dienen sollte; wobei der Berufsungsrichter ausspricht, daß Kläger durch einen solchen Beweis nicht die Vermutung aus § 3 Ziff. 2 a. a. D. widerlege. Wenn nun die Revision unter Berufung auf die oben erwähnten Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes, wonach beim Vorhandensein eines Erfüllungsgeschäftes die Präsumtion aus § 3 Ziff. 2 als widerlegt anzusehen sei, welche Auffassung vom VI. Civilsenate in dem Urteile zur Sache VI. 137/96 auch bezüglich eines sogenannten Deckungsgeschäftes geteilt wird, in der Regelung der Beweislast, wie sie vom Berufsungsrichter getroffen worden ist, einen rechtlichen Verstoß erblickt, so kann dahingestellt bleiben, ob die vorerwähnten Urteile einen wirklichen Rechtsatz haben aufstellen wollen, und ob ein solcher Rechtsatz gegenüber der positiven Bestimmung des § 3 Ziff. 2 als gerechtfertigt zu erachten wäre. Für den vorliegenden Fall bedarf es der Entscheidung dieser Fragen nicht.

Der Berufsungsrichter hat nämlich in den Gründen zugleich ausgesprochen, „daß die ganze Sachlage selbst mit Notwendigkeit darauf hinweise, daß bei dem drohenden Anbrängen des Beklagten und anderer Gläubiger der Kläger mit W. und seinem Schwiegersohn F. zur Beiseitenschaffung des letzten Vermögensstückes der offenen Handelsgesellschaft S. & W. in betrügerlicher Weise zusammen gewirkt habe“. Diese thatsächliche Annahme, welche auch den ausdrücklich vom Beklagten und Widerkläger D. im Rechtsstreite aufgestellten Behauptungen entspricht, rechtfertigt die getroffene Entscheidung, selbst abgesehen von der Anwendung der Ziff. 2 des § 3 des Gesetzes, schon vermöge der Ziff. 1 daselbst. Wenn auch der vorerwähnte Passus in den Urteilsgründen in Verbindung steht mit der Ausführung, daß das weitere unter Beweis gestellte Vorbringen des Klägers nicht zur Widerlegung einer Benachteiligungsabsicht ausreiche, so enthält er doch die positive Feststellung, daß die Benachteiligungsabsicht der Schuldnerin und die

Kenntnis des Klägers von dieser Absicht vorhanden war. Diese Feststellung bleibt aber für die Entscheidung maßgebend, wenn auch die Frage der Beweislast unrichtig vom Berufungsrichter beurteilt sein sollte. Die vom Kläger weiter angebotenen Beweise beziehen sich auf die angebliche Hergabe der Darlehenssumme und die Art und Weise, wie das Darlehn an den Kläger zurückgezahlt werden sollte. Sie konnten vom Berufungsrichter bei Bildung seiner aus der ganzen Sachlage, wie sie im Rechtsstreite sich entwickelt hatte, geschöpften Überzeugung für unerheblich erachtet werden.

Die Revision war hiernach . . . zurückzuweisen.“